

**Definitionen**

1 Versicherungsnehmer: sharoo AG Rötelstrasse 15 8006 Zürich	2 Versicherte Personen: Mieter und Vermieter die über www.sharoo.com Fahrzeuge teilen	3 Versicherer: Die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz in Bern	4 im Schadenfall: Notfall-Nummer 0800-742766 (Anrufe in der Schweiz), +41 31 389 59 95 (Anrufe aus dem Ausland)
---	--	---	--

**Allgemeine Bedingungen  
Fahrzeugversicherung sharoo**

Ausgabe 04.2016

**Vorgehen im Schadenfall**

In einem Schadenfall müssen die Schritte in der sharoo-App befolgt und eine sofortige Meldung an die Notfallnummer 0800 742 766 (Anrufe in der Schweiz) oder +41 31 389 59 95 (Anrufe aus dem Ausland) gemacht werden.

**Haftpflichtversicherung**

**A Umfang der Versicherung**

**A1 Versichertes Fahrzeug**

Die Versicherung bezieht sich auf das in der Versicherungsbestätigung genannte Fahrzeug (Personenwagen und Lieferwagen der Führerausweiskategorie B) sowie von diesem gezogene oder gestossene Fahrzeuge und Anhänger (auch abgekoppelte im Sinne von Art. 2 der Verkehrsversicherungsverordnung).

**A2 Versicherte Gefahren**

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die Versicherten erhoben werden infolge

- 1 Verletzung oder Tötung von Personen;
  - 2 Verletzung oder Tötung von Tieren;
  - 3 Beschädigung oder Zerstörung von Sachen;
- und zwar in folgenden Situationen:
- 4 Durch den Betrieb des Fahrzeuges;
  - 5 bei Verkehrsunfällen, die vom Fahrzeug verursacht werden, wenn es nicht in Betrieb ist;
  - 6 bei Hilfeleistungen nach Unfällen des Fahrzeuges;
  - 7 beim Einsteigen in das Fahrzeug und Aussteigen aus dem Fahrzeug (bei Motorrädern beim Auf- und Absteigen), beim Öffnen und Schliessen beweglicher Fahrzeugteile sowie beim An- und Abhängen eines Anhängers oder Fahrzeuges.

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, sind die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten für angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr versichert (Schadenverhütungskosten).

**A3 Versicherte Leistungen**

Unsere Leistungen bestehen in der Bezahlung berechtigter und der Abwehr unberechtigter Ansprüche bis einer Garantiesumme von 100 Millionen Franken.

Bei Schäden durch Feuer, Explosion, Kernumwandlungsvorgänge sowie für Schadenverhütungskosten ist die Deckung auf 10 Millionen Franken begrenzt.

**B Generelles**

**B1 Versicherte Personen**

Versichert sind der Halter des in der Versicherungsbestätigung genannten Fahrzeuges und alle Personen, für die er nach dem Strassenverkehrsrecht verantwortlich ist.

**B2 Im Schadenfall**

- 1 Wir führen die Verhandlungen mit den Geschädigten.
- 2 Die Versicherten dürfen von sich aus dem Geschädigten gegenüber keine Forderungen anerkennen und keine Zahlungen leisten.
- 3 Im Falle eines Zivilprozesses muss dessen Führung uns überlassen werden.
- 4 Die durch uns getroffene Regelung der Forderungen ist verbindlich.

**B3 Generelle Ausschlüsse**

- Nicht versichert sind Ansprüche**
- a für Sachschäden vom Halter, vom Ehepartner des Halters, vom eingetragenen Partner des Halters und seinen mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwistern;
  - b von Personen, die das Fahrzeug entwendet haben oder für welche die Entwendung erkennbar war;
  - c aus Unfällen, die bei Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten im In- und Ausland eintreten.  
Bei Veranstaltungen dieser Art besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der Veranstalter die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht abgeschlossen hat.
  - d für Schäden am versicherten Fahrzeug und Anhänger sowie für Schäden an Sachen, die an diesen Fahrzeugen angebracht sind oder an Sachen und Tieren, die damit befördert werden. Davon ausgenommen sind Gegenstände, die der Geschädigte mit sich führt, wie Reisegepäck und dergleichen;
  - e für Schäden, für welche nach der Gesetzgebung über die Kernenergie gehaftet wird.

**Nicht versichert ist die Haftpflicht**

- a der Lenker, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen oder die gesetzlichen Auflagen nicht erfüllen sowie der Personen, für die diese Mängel erkennbar waren;
- b der Personen, die das ihnen anvertraute Fahrzeug für Fahrten verwendet haben, zu denen sie nicht ermächtigt waren;
- c der Personen, die das Fahrzeug entwendet haben, und der Lenker, für welche die Entwendung erkennbar war;
- d aus Fahrten ohne behördliche Bewilligung;
- e aus der Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne des schweizerischen Strassenverkehrsrechts.
- f aus sämtlichen Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen und sonstigen Verkehrsflächen, die zu vergleichbaren Zwecken eingesetzt werden. Diese Regelung gilt für das In- und Ausland.

Nach Gesetz können diese Einschränkungen dem Geschädigten nicht entgegen gehalten werden. Erbrachte Leistungen können wir von den fehlbaren Personen zurückfordern.

**Selbstbehalt und Bonusverlust aus der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung****A Umfang der Versicherung**

Falls die Schadenabwicklung nicht durch die Mobiliar erledigt wurde, übernehmen wir bei einem versicherten Ereignis einen allfälligen Bonusverlust sowie vertraglichen Selbstbehalt aus der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Vermieters. Für die Berechnung des Bonusverlustes werden die dem Schadenfall folgenden 5 Jahre berücksichtigt, in der Annahme, dass in diesem Zeitraum der Bonus nicht durch einen weiteren Schaden beeinflusst wird und keine Änderung der Prämie oder des Prämienstufensystems eintritt. Die Entschädigung entfällt, wenn wir dem Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer die Schadenaufwendungen rückerstatten.

**B Generelle Ausschlüsse****Nicht versichert sind**

- a gesetzlich nicht erlaubte, von der Behörde oder vom Vermieter nicht bewilligte Fahrten und die Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten sowie bei allen Wettbewerben im Gelände;
- b Ansprüche aus Unfällen, die bei Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten im In- und Ausland eintreten. Bei Veranstaltungen dieser Art besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der Veranstalter die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht abgeschlossen hat
- c Regress- und Ausgleichsansprüche aus den für das betreffende Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen und Grobfahrlässigkeitsabzüge bzw. -rückgriffe.

## Kaskoversicherung

### A Grunddeckung

#### A1 Versichertes Fahrzeug

Wir versichern das in der Versicherungsbestätigung genannte Fahrzeuge (Personenwagen und Lieferwagen der Führerausweiskategorie B) sowie Ausrüstungen, Zubehörteile und zugehörnde Ersatzteile.

#### A2 Ausrüstungen und Zubehörteile

##### 1 Personenwagen und Lieferwagen

Ohne besondere Vereinbarung sind aufpreispflichtige Ausrüstungen und Zubehörteile bis zu einem Wert von 10% des Katalogpreises mitversichert.

##### 2 Nicht als Ausrüstungen und Zubehörteile gelten

###### 2.1 Ton-, Daten- und Bildträger;

###### 2.2 nicht fest eingebaute

- Kommunikationsgeräte;
- Navigationssysteme;
- Geräte der Unterhaltungselektronik.

#### A3 Versicherte Gefahren

##### 1 Feuer

Beschädigung durch Brand, Blitzschlag, Explosion sowie Kurzschluss (ohne Batterieschäden), d. h. Isolationsdefekt zwischen verschiedenen elektrischen Leitern, welche die Kabelisolationen entflammen. Schäden an elektronischen oder elektrischen Geräten und Bauteilen sind nur dann versichert, wenn die Ursache nicht auf einen inneren Defekt zurückzuführen ist. Schäden am Fahrzeug anlässlich einer Löschaktion sind mitversichert.

##### 2 Elementarereignis

Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawinen, Schneedruck, Erdmassen (Erdrutsch) sowie Beschädigung durch unmittelbar auf das Fahrzeug herabfallende Felsen oder Steine.

Andere Naturereignisse **sind ausgeschlossen**.

##### 3 Schneerutsch

Beschädigung durch Herabfallen von Schnee oder Eis auf das versicherte Fahrzeug.

##### 4 Diebstahl

Beschädigung, Verlust oder Zerstörung durch vollendete oder versuchte Begehung von Diebstahl, Entwendung zum Gebrauch oder Beraubung.

**Nicht gedeckt sind** Schäden durch unrechtmässige Aneignung, Veruntreuung oder Betrug.

##### 5 Glasbruch

Bruchschäden an Front-, Seiten- und Heckscheiben sowie an Glasdächern. Diesen gleichgestellt sind Kunststoffe als Glasersatz. Die Aufzählung ist abschliessend.

**Keine Entschädigung erfolgt**, wenn die gesamten Instandstellungskosten (Scheiben- und andere Reparaturkosten) den Zeitwert des versicherten Fahrzeuges erreichen oder übersteigen.

#### 6 Kollision mit Tieren

Beschädigungen infolge unmittelbarer Kollision mit Tieren auf öffentlichen Strassen.

Schäden, die dadurch entstehen, dass einem Tier ausgewichen wird, **sind nicht versichert**.

#### 7 Marder

Beschädigung von Fahrzeugteilen durch Marderverbiss, einschliesslich Folgeschäden.

#### 8 Mutwillige Beschädigung

Das böswillige oder mutwillige Abbrechen von Antennen, Rückspiegeln, Scheibenwischern oder Ziervorrichtungen, Zerstechen der Reifen oder Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstoff-, Treibstoffzusatz- oder Öltank. Diese Aufzählung ist abschliessend.

#### 9 Luftfahrzeugabsturz

Beschädigung durch abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder deren Teile.

#### 10 Kollision

Schäden am Fahrzeug durch plötzliche gewaltsame äussere Einwirkung, z. B. durch Zusammenstoss, Anprall, Um- oder Abstürzen, Einsinken, böswillige Handlung Dritter. Verwindungen beim Kippen oder Be- und Entladen sind einer Kollision gleichgestellt.

#### 11 Schäden am parkierten Fahrzeug

Gewaltsame Beschädigung durch unbekannte Dritte am parkierten Fahrzeug.

### A4 Versicherte Leistungen

Bei einem versicherten Ereignis erbringen wir Leistungen für die Reparatur oder den Totalschaden und bezahlen die Kosten für

- 1 die Bergung und den Transport in die nächste geeignete Reparaturwerkstatt bzw. an einen für die Stationierung geeigneten Standort. Versichert sind ebenfalls Standgebühren;
- 2 die Verzollung, wenn das Fahrzeug aufgrund des versicherten Ereignisses nicht mehr in die Schweiz zurückgenommen werden kann;
- 3 die Reinigung des bei einer Hilfeleistung verschmutzten Fahrzeuges (im Reparaturfall);
- 4 die Schadenminderungskosten;
- 5 die öffentliche Feuerwehr, die Polizei und anderer zur Hilfe verpflichteter Organisationen, sofern Sie aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung zu deren Übernahme verpflichtet sind.

### B Generelles

#### 1 Doppelversicherung

Besteht zum Zeitpunkt eines versicherten Ereignisses für das versicherte Fahrzeug eine weitere Kaskoversicherung, verzichten wir auf die Geltendmachung der Bestimmungen über die Doppelversicherung und gewähren vollumfänglich Versicherungsschutz.

**2 Begriffsdefinitionen**

**2.1 Katalogpreis**

Offizieller, zur Zeit der Herstellung des Fahrzeuges gültiger Katalogpreis ohne Ausrüstungen und Zubehörteile inklusive MWST. Existiert kein solcher (z. B. bei Spezialanfertigungen), ist der für das fabrikneue Fahrzeug bezahlte Preis massgebend.

**2.2 Neuwert**

Bei Personenwagen und Motorrädern gilt als Neuwert der Katalogpreis des Fahrzeuges sowie der deklarierten Ausrüstungen und Zubehörteile.

**2.3 Zeitwert**

Wert des Fahrzeuges samt deklarierten Ausrüstungen und Zubehörteile im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses. Wurden die Werte für den Katalogpreis und/oder Ausrüstung und Zubehörteile beim Versicherungsabschluss zu tief deklariert, wird die Entschädigung entsprechend gekürzt. Kann in Bezug auf den Zeitwert keine Einigung erzielt werden, sind die Tabellen und Richtlinien für die Ermittlung des Zeit- und Verkehrswertes gebrauchter Motorfahrzeuge und Anhänger des Schweizerischen Verbandes freiberuflicher Fahrzeug-Sachverständiger (VFFS) massgebend, wobei ein allfälliger Vorschaden in Abzug gebracht wird.

**2.4 Betriebsjahr**

Die Zeitspanne von je 12 Monaten, erstmals gerechnet ab dem Datum der ersten Inverkehrsetzung.

Bruchteile eines Jahres werden entsprechend angerechnet.

**3 Im Schadenfall**

3.1 Bei einem Diebstahl muss der Polizei unverzüglich Meldung und auf unser Verlangen gegen die Täterschaft Anzeige erstattet werden. Wird ein abhandengekommenes Fahrzeug innert 30 Tagen seit dem Verlust wiedergefunden, so muss es der Vermieter – nach Vornahme entschädigungspflichtiger Reparaturen auf unsere Kosten – zurücknehmen.

3.2 Bei Kollisions-Ereignissen ist uns vor der Instandstellung eine Besichtigung des Fahrzeuges zu ermöglichen.

3.3 Bei einer Kollision mit einem Tier ist das Ereignis von den zuständigen Stellen (z. B. Polizei oder Wildhüter) protokollieren oder vom Tierhalter bestätigen zu lassen.

3.4 Reparaturen dürfen nur mit unserer Einwilligung in Auftrag gegeben werden.

**4 Schadenermittlung**

**4.1 Reparatur**

1 Wir bezahlen die Kosten für die Instandstellung des Fahrzeuges sowie der Zusatzausrüstung und der Zubehörteile, wenn kein Totalschaden vorliegt.

2 Abzüge für mangelhaften Unterhalt sowie für vorbestandene und nicht reparierte Schäden werden vorgenommen, wenn mangelhafter Unterhalt, Abnutzung oder vorbestandene Schäden die Reparaturkosten erhöhen oder der Zustand des versicherten Fahrzeuges durch die Reparatur verbessert wird.

3 Für Reparaturen, die der Vermieter (namentlich Garagenbetriebe, Hersteller und Importeure mit Reparaturbetriebsstätten) selbst ausführen kann, bezahlen wir nur die Selbstkosten. Als Selbstkosten gelten: Normale Arbeitslöhne und Material-Detailverkaufspreise abzüglich 10%.

**4.2 Totalschaden**

1 Sofern die Reparaturkosten in den ersten beiden Betriebsjahren 60% des Neuwertes und in den folgenden Betriebsjahren den Zeitwert übersteigen (jeweils unter Aufrechnung der Abzüge für mangelhaften Unterhalt sowie für vorbestandene und nicht reparierte Schäden), sowie wenn ein entwendetes Fahrzeug innert 30 Tagen seit dem Verlust nicht gefunden wird, bezahlen wir eine pauschale Entschädigung an den Vermieter gemäss folgender Tabelle:

Betriebsjahr	Entschädigung in % des deklarierten Neuwertes
Im 1. Jahr	100%
Im 2. Jahr	95%–90%
Im 3. Jahr	90%–80%
Im 4. Jahr	80%–70%
Im 5. Jahr	70%–60%
Im 6. Jahr	60%–50%
Im 7. Jahr	50%–40%
Mehr als 7 Jahre	Zeitwert

2 Abzüge für mangelhaften Unterhalt sowie für vorbestandene und nicht reparierte Schäden werden vorgenommen.

**4.3 Maximalentschädigung**

Liegt die ermittelte Entschädigung über dem Preis, zu dem Sie das Fahrzeug erworben haben, vergüten wir den Kaufpreis, mindestens aber den Zeitwert.

Davon kommen der vereinbarte Selbstbehalt sowie der Wert der Überreste des unreparierten Fahrzeuges in Abzug. In jedem Fall gilt eine Höchstentschädigung gemäss Versicherungsbestätigung.

**4.4 Mehrwertsteuer**

Die Mehrwertsteuer wird nicht entschädigt, wenn diese bei der Steuerverwaltung zurückgefordert werden kann.

Schadenzahlungen, die auf der Basis der voraussichtlichen Reparaturkosten ausbezahlt werden, beinhalten keine Mehrwertsteuer.

**4.5 Überreste**

Die Entschädigung (nach Abzug des Selbstbehaltes) vermindert sich um den Wert der Überreste des unreparierten Fahrzeuges. Wird dieser Wert von der Entschädigung nicht abgezogen, gehen die Überreste mit der Auszahlung der Entschädigung in unser Eigentum über.

5 **Generelle Ausschlüsse****Nicht versichert sind**

- a Betriebsschäden sowie Schäden an der Bereifung und Batterie, die nicht auf ein gemäss Artikel A3 versichertes Kaskoereignis zurückzuführen sind. Ferner Schäden infolge Abnutzung, Materialermüdung, Erschütterungen, mangelhafter Ölung oder ungenügender Schmierung, Einfrieren oder Fehlen des Kühlwassers, Material-, Fabrikations- oder Konstruktionsfehler;
- b Minderwert, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges sowie Nutzungsausfall;
- c Schäden bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten. Des Weiteren sind generell sämtliche Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen und sonstigen Verkehrsflächen, die zu vergleichbaren Zwecken eingesetzt werden, von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen. Diese Regelung gilt für das In- und Ausland;
- d Schäden beim Lenken des Fahrzeuges durch eine Person, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt oder die gesetzlichen Auflagen nicht erfüllt;
- e Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Ausführung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu entstehen;
- f Regressforderungen von Privathaftpflichtversicherern für Schäden an benutzten Fahrzeugen;
- g Schäden während militärischer oder behördlicher Requisition, kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Terrorismus, Revolution, Rebellion, Aufstand und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie bzw. der Lenker nachweisen, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht. Bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen haften wir nur, wenn Sie bzw. der Lenker alle zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen haben.

**24 h CarAssistance****A Grunddeckung****A1 Versichertes Fahrzeug**

Versichert ist das in der Versicherungsbestätigung genannte Fahrzeuge (Personenwagen und Lieferwagen der Führerausweiskategorie B).

**A2 Versicherte Gefahren und Leistungen**

Wir übernehmen bei Ausfall des versicherten Fahrzeuges wegen einer Panne, eines Unfalls, eines Diebstahls oder einer Beschädigung;

- 1 die Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort, einschliesslich Ersatzteilen, die üblicherweise von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführt werden (ohne Anschaffungskosten für Batterien);
- 2 die Abschleppkosten in die nächstgelegene, geeignete Garage;
- 3 die Speditionskosten für dringend benötigte Ersatzteile;
- 4 die Standgebühren;
- 5 die Bergungskosten.

Wenn der Schaden nicht am selben Tag behoben werden kann, erbringen wir für die Lenker und Mitfahrer zusätzlich folgende Leistungen:

- 6 Notwendige Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten in einem Mittelklassehotel während höchstens 7 Tagen;
- 7 die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels für die Weiter- oder Rückreise an den Wohnort in der Schweiz;
- 8 die Kosten für den Rücktransport des versicherten Fahrzeuges (bis zum Zeitwert) an den Wohnort oder in die Domizilgarage des Vermieters, wenn das Fahrzeug nicht fahrbar ist oder nicht durch den Lenker oder einen Mitfahrer zurückgeführt werden kann.

Die Leistungen sind gesamthaft auf CHF 1000 begrenzt.

**B Zusatzdeckung für Vermieter von Personenwagen****B1 Versicherte Gefahren und Leistungen**

Wenn der Schaden nicht am selben Tag behoben werden kann, erbringen wir für den Vermieter zusätzlich folgende Leistung:

die Kosten für ein gleichwertiges Miet-/Ersatzfahrzeug während der Dauer der Instandstellung des versicherten Fahrzeuges. Diese Leistung ist auf CHF 1000 limitiert.

**B2 Generelle Ausschlüsse**

**Nicht versichert sind** Vermögensschäden wie z. B. Umtriebe oder Kosten sowie Ertragsausfälle wegen nicht vorhandenem oder nicht benutzbarem Fahrzeug.

**C Generelles****1 Begriffsdefinition**

Als Panne gelten technische Defekte, beschädigte Reifen, Treibstoffmangel, irrtümliches Tanken von falschem Treibstoff, entladene Batterien, Verlust oder Beschädigung der Fahrzeugschlüssel und eingesperrte Schlüssel.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

**2 Generelle Einschränkungen****Einschränkungen**

a Unsere Leistungen sind auf CHF 500 pro Schadenfall beschränkt, wenn die Hilfeleistung nicht über die Mobi24 Call-Service-Center AG angefordert worden ist. Diese Einschränkung entfällt, wenn die Anforderung der Hilfeleistung über die Mobi24 Call-Service-Center AG nicht möglich oder nicht zumutbar war.

b Miet-/Ersatzfahrzeuge werden im Normalfall nur gegen Vorweisen einer Kreditkarte abgegeben. Die Versicherten sind dafür verantwortlich, diese Anforderung zu erfüllen, damit wir unsere Leistungen gemäss Artikel B1 erbringen können.

**3 Generelle Ausschlüsse****Nicht versichert sind**

a Regressforderungen Dritter;

b Schäden bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten. Des Weiteren sind generell sämtliche Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen und sonstigen Verkehrsflächen, die zu vergleichbaren Zwecken eingesetzt werden, von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen. Diese Regelung gilt für das In- und Ausland;

c Schäden durch Ausfall des Fahrzeuges beim Lenken des Fahrzeuges durch eine Person, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt oder die gesetzlichen Auflagen nicht erfüllt;

d Schäden durch Ausfall des Fahrzeuges anlässlich der vorsätzlichen Ausführung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu.

**Gemeinsame Bestimmungen****A Rechtsgrundlagen**

1 Rechtliche Grundlagen sind die getroffenen Vereinbarungen gemäss Ihrer Versicherungsbestätigung, das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), das schweizerische Zivilgesetzbuch und das Obligationenrecht. Rechtsgrundlage für versicherte Risiken im Fürstentum Liechtenstein ist das dort gültige Versicherungsvertragsgesetz. Dessen zwingende Normen haben Vorrang vor anders lautenden Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen.

Im weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der sharoo AG.

2 Versicherer ist:

Die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz in Bern.

**B Örtlicher Geltungsbereich**

Der Versicherungsschutz gilt in Europa und den ans Mittelmeer grenzenden Staaten, ohne Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbeidschan und Kasachstan.

**C Abschluss der Versicherung****1 Beginn, Dauer und Ablauf**

Die Versicherung gilt für die vereinbarte Mietdauer und beginnt ungeachtet des faktischen Mietgebrauchs (elektronisches Öffnen bzw. Entriegeln und Verriegeln) an dem in der Versicherungsbestätigung genannten Datum (und Uhrzeit).

**2 Inhalt und Umfang der Versicherung**

Der Umfang des Versicherungsschutzes entnehmen Sie der Versicherungsbestätigung und den zugehörigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen.

**D Prämienzahlung**

Die Prämie wird zusammen mit der Mietgebühr bei der Buchung erhoben und ist im Voraus zu bezahlen.

**E Meldepflichten**

1 Meldung im Schadenfall

Die versicherten Personen sind verpflichtet uns sofort über folgenden Kanal zu benachrichtigen:

Mobi24 Call-Service-Center AG (Tel. 0800-742766 oder +41 31 389 59 95).

## F Entschädigung und Selbstbehalt

### 1 Berechnung

Wir berechnen die Entschädigung auf Grund der Bestimmungen der einzelnen Versicherungen und gemäss Gesetz.

Dabei gehen wir folgendermassen vor:

- 1 zuerst wird der Ersatzwert oder der ersatzpflichtige Schaden berechnet;
- 2 davon wird pro Schadenereignis der vereinbarte Selbstbehalt abgezogen;
- 3 danach werden Leistungsbegrenzungen angewendet.

**Nicht berücksichtigt** wird ein persönlicher Liebhaberwert.

### 2 Selbstbehalt

Der vertragliche Selbstbehalt ist in jedem Schadenfall, für den wir Leistungen erbringen, folgendermassen geschuldet:

- in der Haftpflichtversicherung gilt ein Selbstbehalt von CHF 0. Jedoch kommt bei Lenkern unter 26 Jahren ein zusätzlicher Selbstbehalt von CHF 1000 zur Anwendung.
- in der Kaskoversicherung gilt ein Selbstbehalt von CHF 0 bei Teilkaskoereignissen (siehe Kaskoversicherung, A3.1 bis A3.9) und CHF 1000 bei Kollisionsereignissen und Schäden am parkierten Fahrzeug.

Kein Selbstbehalt ist zu bezahlen

- wenn in der Kaskoversicherung ein Kollisionsschaden durch einen Haftpflichtigen oder dessen Versicherer zu 100% vergütet wurde;
- bei Strolchenfahrten, sofern die versicherte Person an der Entwendung des Fahrzeuges keine Schuld trägt.

### 3 Rückgriff oder Kürzung

Wir können die erbrachten Leistungen ganz oder teilweise von den Versicherten zurückfordern, wenn

- 1 gesetzliche oder vertragliche Gründe vorliegen;
- 2 wir Leistungen erbringen müssen, nachdem die Versicherung erloschen ist.

## G Gerichtsstand

Sie können bei Meinungsverschiedenheiten für Ansprüche aus dieser Versicherung Klage gegen die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG erheben, und zwar

- 1 am Wohnsitz der versicherten Person
- 2 am Sitz der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG in Bern.